

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) erläßt der Markt Wiesenttal folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 05.11.1987, Az. 2/20-5540/87 genehmigte

## **Gebührensatzung zur Leichenhaussatzung**

zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2001

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Wiesenttal erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser auf den kirchlichen Friedhöfen in den Gemeindeteilen Muggendorf und Wüstenstein Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Wiesenttal. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 2 Leichenhaus Muggendorf**

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus Muggendorf wird bis zu einer Dauer von 12 Stunden eine Gebühr von 83,-- € erhoben. Die gleiche Gebühr wird fällig, wenn eine Leiche unmittelbar nach ihrer Ankunft im Leichenhaus auf dem Friedhof bestattet wird.
- (2) Wird eine Leiche länger als 12 Stunden im Leichenhaus aufbewahrt, so beträgt die Gebühr 166,-- €.
- (3) Wenn das Leichenhaus für eine Leichenöffnung beansprucht wird, beträgt die Gebühr 332,-- €.
- (4) Für die Aufbewahrung einer Urne wird eine Gebühr von 43,-- € erhoben.

### **§ 3 Leichenhaus Wüstenstein**

Für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus Wüstenstein wird eine Gebühr von 96,-- € erhoben.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Leichenhausgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
2. Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenttal, 9.11.1987

gez.

Pöhlmann, Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 13.10.1987.

-----

1. Die Satzung vom 09.11.1987 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 13.11.1987 amtlich bekanntgemacht.
2. Die 1. Änderungssatzung vom 12.06.1992 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 10.07.1992 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten 11.07.1992.
3. Die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2001 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 07.12.2001 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten 01.01.2002.